

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den  
Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Mu-  
sikpädagogik“ (Satzung)**

Vom 30. September 2019

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Musikhochschule Lübeck: 1. Oktober 2019  
Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 153

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 13. Mai 2019 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 16. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel und Abschlussgrad
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienvolumen
- § 5 Module und Prüfungsleistungen
- § 6 Einzelunterricht
- § 7 Prüfungsdichte
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Satzung) das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ an der Musikhochschule Lübeck.

### **§ 2 Studienziel und Abschlussgrad**

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung und der Erwerb grundlegender fachlicher, methodischer, künstlerischer und allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die für die Praxis musikausübender Berufe, als Instrumentalpädagogen und als Fachkräfte für Elementare Musikpädagogik, sowie ein Masterstudium befähigen.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung, in der die künstlerisch-methodische Qualifikation als Musikerin oder Musiker sowie als Musikpädagogin oder Musikpädagoge nachzuweisen ist, wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music (B. Mus.) erworben.

### **§ 3 Studienaufbau**

Das Studium setzt sich zusammen aus

1. Pflichtmodulen,
2. dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit),
3. Ergänzungsmodulen, die aus den Wahlelementen des geltenden Wahlkataloges oder im Rahmen freier Lehrveranstaltungen des übrigen Lehrangebots zu wählen sind, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

**§ 4 Studienvolumen**

(1) Das Studienvolumen umfasst 108 Semesterwochenstunden. Abhängig von den gewählten Wahlelementen kann es zu individuellen Abweichungen kommen.

(1) Das Studienvolumen in Leistungspunkten bemisst sich nach Maßgabe der Modultabelle in § 5.

**§ 5 Module und Prüfungsleistungen**

Der Studiengang umfasst die in der folgenden Tabelle enthaltenen Module, in denen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Modul	Bezeichnung	LP	Gewichtung in %
Zentralmodul 1	MP-BM-IEMP 1.1	28	30
Zentralmodul 2	MP-BM-IEMP 1.2	28	
Zentralmodul 3	MP-BM-IEMP 1.3	32	
Zentralmodul 4	MP-BM-IEMP 1.4	34	
Musikwissenschaft/-theorie 1	MP-BM-MWT 3.1	15	7
Musikwissenschaft/-theorie 2	MP-BM-MWT 3.2	10	7
Instrumental- und Gesangspädagogik 1	MP-BM-IEMP 4.2	6	
Instrumental- und Gesangspädagogik 2	MP-BM-IEMP 4.3	9	4
Instrumental- und Gesangspädagogik 3	MP-BM-IEMP 4.4	12	20
Elementare Musikpädagogik 1	MP-BM-IEMP 5.1	15	4
Elementare Musikpädagogik 2	MP-BM-IEMP 5.2	16	
Elementare Musikpädagogik 3	MP-BM-IEMP 5.3	14	20
Abschlussmodul	MP-BM-IEMP BARB (sA)	10	8
Ergänzungsmodul 1	MP-BM-IEMP 9.1	2	
Ergänzungsmodul 2	MP-BM-IEMP 9.2	0	
Ergänzungsmodul 3	MP-BM-IEMP 9.3	5	
Ergänzungsmodul 4	MP-BM-IEMP 9.4	4	
Summe		240	100

**§ 6 Einzelunterricht**

Der Einzelunterricht im Hauptfach wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

**§ 7 Prüfungsdichte**

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

**§ 8 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird nach den Regelungen in § 5 als schriftliche Abschlussarbeit (sA) abgelegt. Ergänzend gilt § 14 Prüfungsverfahrensordnung entsprechend.

(2) Eine schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Das Thema der Arbeit kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen einmal zurückgegeben werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

**§ 9 Übergangsregelungen**

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“, Studienrichtung Instrumentale und elementare Musikpädagogik, eingeschrieben sind, werden auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Musikpraxis Instrumentale und Elementare Musikpädagogik“ eingeschrieben. Ihre bis zur Antragstellung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(6) Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“ (Satzung) vom 03. Juli 2012 (NBI. HS MBW Schl.-H., S. 60), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“ vom 28. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 85), in den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“ eingeschrieben sind, können ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit nach den Bestimmungen der außer Kraft getretenen Satzung abschließen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 an der Musikhochschule Lübeck in Kraft.

Lübeck, den 30. September 2019

Prof. Rico Gubler  
Präsident der Musikhochschule Lübeck